

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Trollenhagen

öffentlich
VO-38-ZD-24-644

Beschluss über die Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Yvonne Otte	<i>Datum</i> 15.03.2024 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeindevertretung Trollenhagen (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen (Entscheidung)	27.03.2024	Ö

Sachverhalt

Gem. § 6 Abs.1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern sind für Einrichtungen, die überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen bzw. Personengruppen dienen, Benutzungsgebühren entsprechend der voraussichtlichen Kosten zu erheben. Eine Überdeckung der Kosten soll nicht erfolgen. Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann von einer Kostendeckung Abstand genommen werden.

Derzeit werden für beide Häuser Nutzungsgebühren in Höhe von 45 €/Tag erhoben.

Um kostendeckende Benutzungsgebühren veranschlagen zu können, wurde eine Kostenkalkulation unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Jahre 2020 bis 2022 vorgenommen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen beschließt auf Grundlage des § 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern beigefügte

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
X	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

a. bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen: TEST		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.))			
	Nein		
	Ja	für Jahr	i.H.v.

Anlage/n

1	Benutzungs- und Entgeltordnung Trollenhagen (öffentlich)
2	Kalkulation Benutzungsgebühren Haus Buchhof (öffentlich)
3	Kalkulation Gemeindehaus Trollenhagen (öffentlich)

Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen

Auf der Grundlage der § 22 Abs. 3 Nr.11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2023 (GVOBl. MV S. 934, 939) i. V. m. § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. MV S.650) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen diese Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen in ihrer Sitzung am _____ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Räumlichkeiten, Nutzungszweck, Nutzerkreis, Konditionen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung der in Absatz 2 beschriebenen Räume durch Dritte. Sie findet keine Anwendung auf Mitglieder des nachstehend bezeichneten Personenkreises:
 - a) Mitarbeiter der Amtsverwaltung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit
 - b) Mitglieder der Gemeindevertretung, ihre Fraktionen und Ausschüsse in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.
 - c) in der Gemeinde Trollenhagen aktive gemeinnützige eingetragene Vereine
- (2) Räumlichkeiten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Versammlungs-, Sitzungs- Schulungs- und Mehrzweckräume in den in der Anlage abschließend aufgezählten kommunalen Gebäuden.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Mitgliederversammlungen, Fachvorträge, Tagungen, Informations- und Kulturveranstaltungen u.ä., deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt bzw. gemeinnützigem Charakter trägt sowie private Veranstaltungen zu kommerziellen oder privaten Zwecken.
- (4) Die Nutzungsmöglichkeiten bestehen zu den in der Anlage bezeichneten Zeiten und Konditionen, soweit die Räume nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räume besteht nicht.

§ 2 Anmeldeverfahren zur Nutzung von Räumen

- (1) Nutzungsinteressenten haben die beabsichtigte Nutzung rechtzeitig bei der von der Gemeinde Trollenhagen benannten Person anzumelden. Die benannte Person entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Benutzung- und Entgeltordnung und erstellt eine schriftliche Nutzungsvereinbarung bzw. teilt dem Interessenten mit, dass eine Vermietung in dem gewünschten Zeitraum nicht möglich ist.
- (2) Vor der Nutzung wird mit der Nutzerin oder dem Nutzer eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 3 Nutzungsentgelt, Sonderverträge

- (1) Für die Nutzung der Räume erhebt die Gemeinde Trollenhagen zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Der Nutzerkreis nach § 1 Abs. 4 (b) ist in Funktion der Ausübung seines Amtes von der Entgeltzahlung entbunden.
- (2) Das Entgelt für die Raumnutzung richtet sich nach der Räumlichkeit und der Dauer der Nutzung. Sofern Technik benutzt wird, ist darauf ein gesondertes Entgelt zu entrichten. Bei stundenweiser Nutzung werden die Tarife auf eine Stunde genau abgerechnet. Es gelten die Tarife entsprechend Anlage.
- (3) Bei einer Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Rahmen eines Kursangebotes sind das Nutzungsentgelt und die Zahlungsmodalitäten im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 4 Schuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist derjenige,
 - a) der den Benutzungsantrag stellt,
 - b) der die Räume tatsächlich nutzt,
 - c) in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 - d) der die Schuld gegenüber der Gemeinde Trollenhagen übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgelte dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Über die Benutzung der Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Trollenhagen und dem Nutzer abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt wird durch die Nutzungsvereinbarung festgesetzt. Das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und ist im Voraus, spätestens 10 Tage vor der Nutzung, fällig.

§ 5 Kautions- und Übergabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Kautions für die Räumlichkeiten der Gemeinde Trollenhagen beträgt 100,00 €. Die Zahlung der Kautions ist im Nutzungsvertrag separat geregelt.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen sauber, ordentlich und besenrein sowie mit vollständigem Inventar zu übergeben, soweit die Reinigung in der Anlage dieser Satzung oder in der Nutzungsvereinbarung nicht anders geregelt ist.
- (3) Wenn bei der Abnahme der Räumlichkeit durch die Gemeinde Trollenhagen oder einen Beauftragten der Gemeinde Trollenhagen im Beisein des Nutzers, kein Schaden festgestellt wurde und die Reinigung ordnungsgemäß erfolgt ist, wird die Kautions erstattet. Haben sich Beanstandungen ergeben, ist die Gemeinde Trollenhagen berechtigt, die Kautions einzubehalten. Die Rückerstattung des Kautionsbetrages erfolgt in diesem Fall nach Beseitigung sämtlicher Schäden. Die Gemeinde Trollenhagen ist berechtigt, die Schadensbehebung und Endreinigung sofern erforderlich, auf Kosten des Nutzers zu beauftragen. Die Gemeinde Trollenhagen ist verpflichtet, die Kosten bzw. den Aufwand zu belegen. Sollte die Kautions nicht ausreichen, ist der Nutzer zum Ausgleich des Restbetrages verpflichtet.

§ 6 Kündigungsrecht

Der Gemeinde Trollenhagen steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu, z.B. wenn:

- a) die Veranstaltungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Trollenhagen zu befürchten ist oder
- c) Veranstaltungsräume wegen unvorhergesehener Umstände oder außerordentlicher Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind von der Nutzerin oder dem Nutzer einzuhalten. Dabei sind vor allem zu beachten:
 - a) die zugelassene Höchstbesucherzahl und der Bestuhlungsplan sind einzuhalten,
 - b) festgelegte Fluchtwege sind freizuhalten und
 - c) elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen
 - d) das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.
- (2) Anordnungen und Maßnahmen, die die Nutzerin oder der Nutzer trifft, müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

§ 9 Ersatzleistungen

Die Nutzerin oder der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Trollenhagen für Schäden, die durch sie oder ihn bzw. von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht wurden.

§ 10 Freistellung der Gemeinde Trollenhagen

Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Trollenhagen von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen erlittener Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trollenhagen, _____

Peter Enthaler
Bürgermeister

Anlagen: Anlage Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen
Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen

Anlage Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen

1. Gemeindehaus Trollenhagen

Nutzungsentgelt

Bezeichnung des Raumes	Entgelt
Gemeindehaus Trollenhagen	Pro Tag (je Stunde)

Die Nutzung bei einer Tagesmiete erfolgt in der Regel von 12.00 bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

2. Haus Buchhof

Nutzungsentgelt

Bezeichnung des Raumes	Entgelt
Haus Buchhof	Pro Tag (je Stunde)

Die Nutzung bei einer Tagesmiete erfolgt in der Regel von 12.00 bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

3. Technik

Gemeindehaus Trollenhagen	
Beamer	
???	

Ausgangssituation

Die Gemeinde Trollenhagen erhebt im Rahmen der Wahrnehmung zur Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Grundgesetz und § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren.

Für die im Eigentum der Gemeinde befindlichen öffentlichen Gebäude werden Gebühren, als Benutzungsgebühren bezeichnet, von den Nutzern erhoben. Die Gemeinde verfügt über zwei öffentliche Gebäude, die den Bürgern zur Nutzung zur Verfügung stehen. Dieser Bericht umfasst die Kalkulation des Objektes Haus Buchhof. Für die Kalkulation wurden die Ausgangsdaten aus der HKR Software des Amtes Neverin genutzt. Die Berechnung der Benutzungsgebühren für das Gemeindehaus erfolgte im Rahmen einer Einzelkalkulation. Die Kalkulationen der übrigen öffentlichen Gebäude sind in gesonderten Berichten dargestellt.

Eine aktuelle Kalkulation der zu erhebenden Benutzungsgebühren liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Kommune. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zur Struktur und Entwicklung der Kosten. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Abgaben sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) zu erheben.

Rechtliche Grundlagen

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigten die Vorgaben des KAG M-V. Gemäß des § 4 KAG M-V können Gemeinden und Gemeindeverbände Gebühren für Amtshandlungen der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) und für die Benutzung öffentlicher Anlagen und oder Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erheben. Für Benutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude dürfen demnach Benutzungsgebühren erhoben werden. Die heranzuziehenden Kosten für diese Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermitteln (vgl. § 6 KAG). Als Ausgangsdaten dienen der dem jeweiligen Objekt beiliegende Auszug aus der Anlagenbuchhaltung und die Aufstellung der angefallenen Betriebskosten aus den Jahren 2018 bis 2022. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören grundsätzlich:

- Personalkosten,
- Sachkosten,
- Gemeinkosten,
- kalkulatorische Abschreibungen,
- kalkulatorische Zinsen.

Die Abschreibungen sind auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellkosten zu bemessen, nicht aber nach Wiederbeschaffungszeitwerten. Ebenso sind die Abschreibungen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder nach der Leistungsmenge in die Kalkulation einzubeziehen.

Folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die Kalkulation der Benutzungsgebühren wurden eingehalten:

- Prinzip der Verhältnismäßigkeit,
- das Äquivalenzprinzip,
- Prinzip der Leistungsproportionalität

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren in Rechnung gestellt werden, als tatsächlich an Kosten für die Benutzung der öffentlichen Gebäude entstehen.

Das Äquivalenzprinzip ist auch als Verursacherprinzip bekannt. Derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, soll entsprechend dafür herangezogen werden. Das Äquivalenzprinzip fordert daher eine Unterteilung der Benutzungsgebühren nach den tatsächlich nutzbaren Teilbereichen der Einrichtungen. So muss ein Bürger, der nur einen Teilbereich eines Gebäudes nutzt, nicht für die Benutzung des kompletten Gebäudes bezahlen. Es werden nur die Gebühren für den tatsächlich genutzten Teilbereich mit dem Gebührenschuldner abgerechnet. Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, dass die Verwaltung der Stadt Trebbin festlegen kann, welche Teilbereiche für die Bürger einzeln nutzbar sind.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität fordert die Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Inanspruchnahme einer Leistung. Je länger ein Nutzer ein öffentliches Gebäude benutzt, umso höher muss die Benutzungsgebühr ausfallen.

Ansatzfähige Kosten

Um die anfallenden Kosten zu ermitteln, wurden die entsprechenden Aufwands- und Ertragskonten herangezogen und im Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen. Ausgangsdaten hierfür sind das vorliegende Anlagevermögen und die Betriebskosten. Die Betriebskosten wurden in Personal-, Sach- und Gemeinkosten unterteilt. Alle einzelnen Kostenpositionen wurden für die Jahre 2018 -2022 hinsichtlich ihrer Kostenrelevanz überprüft.

Personalkosten

Einen Bestandteil der ansatzfähigen Kosten stellen die Personalkosten dar. Im Haus Buchhof sind keine operativen Kräfte tätig (z.B. Hausmeister) tätig. Daher können nur die anteiligen Personalkosten des Verwaltungsmitarbeiters/ der Verwaltungsmitarbeiterin des Amtes Neverin für das betroffene Objekt dargestellt werden.

Sachkosten							
Bezeichnung	2018	2019	2020	Indexbasis	2021	2022	Preisanstieg
Gebäude einschl. Bestandteile			474,74 €	474,74 €	44,13 €	- €	0,00%
Geräte, Ausstattung	145,00 €	286,22 €	351,60 €	260,94 €	- €	13,95 €	3,80%
sonstiges	- €	- €	10,74 €	10,74 €	- €	- €	3,80%
Gutachten/Vermessungsleistungen							3,80%
Stromkosten			1.298,18 €	1.298,18 €	1.653,25 €	1.151,73 €	3,80%
Heizkosten				- €	- €	- €	3,80%
Wasserkosten			590,92 €	590,92 €	646,42 €	169,35 €	3,80%
Reinigungskosten							3,80%
Fernmeldegeb. + GEZ				- €			3,80%
Entsorgungsgebühren			115,32 €	115,32 €	115,32 €	121,78 €	3,80%
Versicherungen	20,16 €	20,51 €	22,02 €	20,90 €	22,98 €	23,58 €	3,80%
Geschäftsaufwendungen				- €			3,80%
Porto							3,80%
Sonstige Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen							3,80%

Abschreibungen und Auflösung Sonderposten

Gebäude:

Baujahr:	1995	AfA jährlich (linear):	- €
Abschreibungsdauer:	20 Jahre		
Restbuchwert 2019:	1,00 €		
Anschaffungs-Herstellungskosten:	7.150,59 €		
Fördermittel:	keine	Sopo jährlich:	keine
Auflösungsdauer:			

¹ - KGSt- Bericht 10/2023, Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024, Seite 9										
² - KGSt- Bericht 10/2023, Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024, Seite 11										
⁴ - KGSt- Bericht 10/2023, Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024, Seite 11										
⁵ - KGSt-Bericht 10/2023, Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024, Anhang 9, Seite 17+18										
Rechenhilfen:										
A. Umrechnung von Teilzeit und/oder Mischarbeitsplätzen in anteilige VZÄ										
	Teilzeit	Mischarbeitsplatz								
Wochenstunden des Stelleninhabers:	entspricht VZÄ	Anteil der Aufgabe beim Stelleninhaber	Angabe in der Übersicht Anzahl VZÄ							
39	1,000	2%	0,02							
37,5	0,962		0,01923							
35	0,897		0,01795							
30	0,769		0,01538							
25	0,641		0,01282							
20	0,513		0,01026							
B. Umrechnung von Zeitanteilen in VZÄ bei einem Aufwand, der nur nach größeren Intervallen eingeschätzt werden kann:										
	jährlich									
Zeitaufwand	560,0 Stunden									
entspricht VZÄ	0,34772									
Die Berechnung erfolgt nach den Empfehlungen der KGSt® zur Normalarbeitszeit										

Erträge/ Zuschüsse							
Bezeichnung	2018	2019	2020	Indexpreis	2021	2022	Preisanstieg
Zuweisungen/ Zuschüsse für lfd. Zwecke von Dritten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00%
Mieten/ Pachten aus der Vermietung	405,00 €	225,00 €	225,00 €	285,00 €	270,00 €	225,00 €	0,00%

Kalkulatorische Abschreibungen

Um die Benutzungsgebühren zu ermitteln, müssen unter anderem auch die kalkulatorischen Abschreibungen für den Kalkulationszeitraum angesetzt werden. Um die maximal umlagefähigen Gebühren berechnen zu können, wurde von der Verwaltung entschieden, dass erhaltene Zuschüsse den kalkulatorischen Abschreibungen nicht kostenmindernd entgegengesetzt werden sollen.

Kalkulatorische Zinsen 4,00%

Zu den kalkulatorischen Kosten gehört eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals. Bei den kalkulatorischen Zinskosten können Zuschüsse Dritter, gemäß KAG, kostenmindernd berücksichtigt werden. Von der Verwaltung wurde entschieden, dass erhaltene Zuschüsse nicht kostenmindernd betrachtet werden sollen. Um die kalkulatorischen Zinsen zu berechnen, wurde von der Verwaltung ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,50 % festgelegt.

Inflationsrate

3,8 %

Kalkulationsstruktur/ BAB erstellen

Nachdem festgelegt wurde welche Kosten und Erträge für den Kalkulationszeitraum ansatzfähig sind, wurden in einem weiteren Schritt Kostenstellen definiert. Kostenstellen werden benötigt, um die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten über Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die Leistungsbereiche der Kalkulationsobjekte zu verteilen. Folgende Kostenstellen wurden festgelegt:

- Feierräume
- nicht ansatzfähig

Verteilungsschlüssel

Um die erfassten Kosten zu verteilen, wurden sogenannte Verteilungsschlüssel anhand vorliegender Größen benötigt. Diese Verteilungsschlüssel müssen im Vorfeld definiert werden. Bei den dargestellten Verteilungsschlüsseln werden Einzelkosten, die nur von einer einzigen Kostenstelle verursacht wurden, dieser direkt zugeordnet. Gemeinkosten, die auf mehreren Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel verteilt. Die Aufteilung sollte nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein.

Ermittlung der Leistungseinheiten der Kostenstellen						
Schlüssel	Kürzel	Einheit	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Summe
Gemeindehaus	FH	m ²	120	0	0	120
Gemeinfläche	GMF	m ²	0	0	0	0
nicht ansatzfähig	n.a.	%	0	0	0	0
Fläche Gesamt	Fges	m ²	120	0		120
Fläche Gesamt ohne Gemeinfläche	FoG	m ²	120	0	0	120

Die Verteilungsschlüssel dienen der Verteilung der erfassten Kosten auf die Kostenstellen (Kostenartenrechnung). Damit dies verursachungsgerecht geschieht, wurden unterschiedliche Verteilungsschlüssel gewählt. In Summe dürfen nicht mehr als 100 % der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen verteilt werden, da es sonst zu einer Kostenüberschreitung kommen würde.

Ermittlung des prozentualen Verteilungsschlüssels						
Schlüssel	Kürzel	Einheit	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Summe
Gemeindehaus	FH	%	100%	0%	0%	100%
Gemeinfläche	GMF	%	0%	0%	0%	0%
nicht ansatzfähig	n.a.	%	0%	0%	0%	0%
Fläche Gesamt	Fges	%	100,00%	0,00%	0,00%	100%
Fläche Gesamt ohne Gemeinfläche	FoG	%	100,00%	0,00%	0,00%	100%

In den Kostenstellen „Feierräume“ und „nicht ansatzfähig“ werden Einzelkosten direkt zugeordnet.

Bezeichnung	ansatz- fähig	Verteilungs- schlüssel	2022	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Klassifizierung der Kosten	Bemerkungen
Personalkosten								
Personalkosten Büro (EG 8)	100%	Fges	296,50 €	296,50 €	- €	- €	Kfix	
Personalkosten Büro (EG 7)	100%	Fges	283,50 €	283,50 €	- €	- €		
Gemeinkosten								
Sachkosten von zwei Arbeitsplätzen anteilig gem. KGSt (Büro)	100%	Fges	97,00 €	97,00 €	- €	- €	Kfix	
Gemeinkosten für einen Büroarbeitsplatz gem. KGSt (Büro)	100%	Fges	66,32 €	66,32 €	- €	- €		
Gemeinkosten für einen Büroarbeitsplatz gem. KGSt (Büro)	100%	Fges	63,41 €	63,41 €	- €	- €		
Sachkosten								
Unterhaltung Grundstück u. bauliche Anlage	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	Kv	
Unterhaltung von Geräten	100%	Fges	13,95 €	13,95 €	- €	- €	Kv	
Leasing	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		
periodenfremder Aufwand an fremde Bereiche	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		
Stromkosten	100%	ohne	1.151,73 €	1.151,73 €	- €	- €	Kv	
Heizkosten	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	Kv	
Wasserkosten	100%	Fges	169,35 €	169,35 €	- €	- €	Kv	
Reinigungskosten	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		
Fernmeldegeb. + GEZ	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	Kv	
Entsorgungsgebühren	100%	Fges	121,78 €	121,78 €	- €	- €		
Versicherungen	100%	ohne	23,58 €	23,58 €	- €	- €	Kfix	
Sonstiges	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	Kv	
Porto	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		
Sonstige Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		
Abschreibungen & Sopo								

Abschreibung Gebäude	100%	ohne	- €	- €	- €	- €	Kfix	
Abschreibung Gehweg	100%	ohne	- €	- €	- €	- €		
Sopo Gebäude	100%	ohne	- €	- €	- €	- €		
Sopo Fußweg	100%	ohne	- €	- €	- €	- €		
kalkulatorische Zinsen								
kalk. Zinsen Gebäude	100%	ohne	- €	- €	- €	- €	Kfix	
kalk. Zinsen Gehweg	100%	ohne	- €	- €	- €	- €		
			Summe	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche		
Kosten je Kostenstelle			2.287,12 €	2.287,12 €	- €	- €		
Flächenschlüssel ohne Gemeinfläche			100%	100,00%	0,00%	0,00%		
Umlage Gemeinfläche			- €	- €	- €			
Kosten je Kostenstelle, inkl. anteilige Gemeinfläche			2.287,12 €	2.287,12 €	- €			

Die ansatzfähigen Gesamtkosten wurden aus der Finanzbuchhaltung übergeleitet. Dabei wurde bei der Verteilung der Kostenpositionen berücksichtigt, dass nicht alle Erträge und Aufwendungen für die Berechnung der Benutzungsgebühren ansatzfähig sind. In einem weiteren Schritt wurden diese Kosten entsprechend der gewählten Verteilungsschlüssel auf die Kostenstellen verteilt. Zudem wurden die einzelnen Kontenpositionen in fixe und variable Kosten klassifiziert, damit eine alternative Mindestgebühr berechnet werden könnte. Bei den variablen Kosten handelt es sich um verbrauchsabhängige Kosten, die durch die Benutzung der Einrichtung entstehen. Einige Kosten sind nicht eindeutig den fixen oder variablen Kosten zuzuordnen. Daher würden diese Konten entsprechend ihres überwiegenden Bestandteils den fixen oder variablen Kosten zugeordnet.

Nutzungszeiten und Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühr

Zur Berechnung der Nutzungsgebühr wird eine Leistungseinheit benötigt, auf die die Gesamtkosten aufzuteilen sind. Die für die Kalkulation gewählte Leistungseinheit sind die durchschnittlichen Nutzungstage des in der Kalkulation betrachteten Objekts.

6 Tage

Die kostendeckende Gebühr wurde mittels des Divisionskalkulationsverfahrens berechnet. Hierfür wurde der Mittelwert der umlagefähigen Gesamtkosten je Kostenstelle durch Nutzungstage je Kostenstelle dividiert.

kostendeckende Nutzungsgebühr je Tag 381,19 €

Berechnung einer Gebührenalternative

Da die errechnete kostendeckende Gebühr mitunter erheblich höher gegenüber der bestehenden Gebühr ausfallen kann, wurde eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Mindestgebühr als Alternative zur kostendeckenden Nutzungsgebühr berechnet. Sie liefert den Gemeindevertretern eine Entscheidungsalternative über die anzusetzende Gebührenhöhe. Jedoch sollte es das Ziel sein, mittelfristig eine kostendeckende Gebühr in die Satzung aufzunehmen.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenuntergrenze je Nutzungstag errechnet sich mittels Division der variablen Kosten durch die Jahresnutzungsstunden. Die variablen Kosten je Nutzungsstunde bilden die Mindestgebühr ab, die eingenommen werden sollte, damit das Defizit je Nutzungstag nicht größer wird. Das bedeutet, wenn eine niedrigere Gebühr als diese Mindestgebühr gewählt wird, werden nicht einmal die verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Heizung, etc.) gedeckt. Somit würde bei einer steigenden Leistungsmenge (Nutzungstage) das Defizit der Einrichtungen erhöht werden. Weiterhin bleiben bei dieser Berechnungsalternative die fixen Kosten ungedeckt. Die Mindestgebühr ist als betriebswirtschaftliche Gebührenuntergrenze zu interpretieren.

Mindestnutzungsgebühr je Tag

242,80 €

Bezeichnung	ansatz- fähig	Verteilungssc hlüssel	2022	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Klassifizierung der Kosten	Bemerkungen
Personalkosten								
Gemeinkosten								
Sachkosten								
Unterhaltung Grundstück u. bauliche Anlage	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	Kv	
Unterhaltung von Geräten	100%	Fges	13,95 €	13,95 €	- €	- €		
Leasing	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		
periodenfremder Aufwand an fremde Bereiche	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		
Stromkosten	100%	ohne	1.151,73 €	1.151,73 €	- €	- €	Kv	
Heizkosten	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		
Wasserkosten	100%	Fges	169,35 €	169,35 €	- €	- €		
Reinigungskosten	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		
Fernmeldegebühren	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	Kv	
Entsorgungsgebühren	100%	Fges	121,78 €	121,78 €	- €	- €		
Versicherungen	100%	ohne	23,58 €	23,58 €	- €	- €	Kfix	
Geschäftsaufwendungen	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		
Porto	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		

Sonstige Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		
Abschreibungen & Sopo								
kalkulatorische Zinsen								
			Summe	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche		
Kosten je Kostenstelle			1.456,81 €	1.456,81 €	- €	- €		
Flächenschlüssel ohne Gemeinfläche			100%	0,00%	0,00%	0,00%		
Umlage Gemeinfläche			- €	- €	- €			
Kosten je Kostenstelle, inkl. anteilige Gemeinfläche			1.456,81 €	1.456,81 €	- €			



Gebäude: ca. 120 m²



Zuwegung: ca. 71 m²

Ausgangssituation

Die Gemeinde Trollenhagen erhebt im Rahmen der Wahrnehmung zur Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Grundgesetz und § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren.

Für die im Eigentum der Gemeinde befindlichen öffentlichen Gebäude werden Gebühren, als Benutzungsgebühren bezeichnet, von den Nutzern erhoben. Die Gemeinde verfügt über zwei öffentliche Gebäude, die den Bürgern zur Nutzung zur Verfügung stehen. Dieser Bericht umfasst die Kalkulation des Objektes Gemeindehaus Trollenhagen. Für die Kalkulation wurden die Ausgangsdaten aus der HKR Software des Amtes Neverin genutzt. Die Berechnung der Benutzungsgebühren für das Gemeindehaus erfolgte im Rahmen einer Einzelkalkulation. Die Kalkulationen der übrigen öffentlichen Gebäude sind in gesonderten Berichten dargestellt.

Eine aktuelle Kalkulation der zu erhebenden Benutzungsgebühren liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Kommune. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zur Struktur und Entwicklung der Kosten. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Abgaben sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) zu erheben.

Rechtliche Grundlagen

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigten die Vorgaben des KAG M-V. Gemäß des § 4 KAG M-V können Gemeinden und Gemeindeverbände Gebühren für Amtshandlungen der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) und für die Benutzung öffentlicher Anlagen und oder Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erheben. Für Benutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude dürfen demnach Benutzungsgebühren erhoben werden. Die heranzuziehenden Kosten für diese Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermitteln (vgl. § 6 KAG). Als Ausgangsdaten dienen der dem jeweiligen Objekt beiliegende Auszug aus der Anlagenbuchhaltung und die Aufstellung der angefallenen Betriebskosten aus den Jahren 2018 bis 2022. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören grundsätzlich:

- Personalkosten,
- Sachkosten,
- Gemeinkosten,
- kalkulatorische Abschreibungen,
- kalkulatorische Zinsen.

Die Abschreibungen sind auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellkosten zu bemessen, nicht aber nach Wiederbeschaffungszeitwerten. Ebenso sind die Abschreibungen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder nach der Leistungsmenge in die Kalkulation einzubeziehen.

Folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die Kalkulation der Benutzungsgebühren wurden eingehalten:

- Prinzip der Verhältnismäßigkeit,
- das Äquivalenzprinzip,
- Prinzip der Leistungsproportionalität

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren in Rechnung gestellt werden, als tatsächlich an Kosten für die Benutzung der öffentlichen Gebäude entstehen.

Das Äquivalenzprinzip ist auch als Verursacherprinzip bekannt. Derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, soll entsprechend dafür herangezogen werden. Das Äquivalenzprinzip fordert daher eine Unterteilung der Benutzungsgebühren nach den tatsächlich nutzbaren Teilbereichen der Einrichtungen. So muss ein Bürger, der nur einen Teilbereich eines Gebäudes nutzt, nicht für die Benutzung des kompletten Gebäudes bezahlen. Es werden nur die Gebühren für den tatsächlich genutzten Teil-

bereich mit dem Gebührenschuldner abgerechnet. Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, dass die Verwaltung der Stadt Trebbin festlegen kann, welche Teilbereiche für die Bürger einzeln nutzbar sind.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität fordert die Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Inanspruchnahme einer Leistung. Je länger ein Nutzer ein öffentliches Gebäude benutzt, umso höher muss die Benutzungsgebühr ausfallen.

Ansatzfähige Kosten

Um die anfallenden Kosten zu ermitteln, wurden die entsprechenden Aufwands- und Ertragskonten herangezogen und im Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen. Ausgangsdaten hierfür sind das vorliegende Anlagevermögen und die Betriebskosten. Die Betriebskosten wurden in Personal-, Sach- und Gemeinkosten unterteilt. Alle einzelnen Kostenpositionen wurden für die Jahre 2018 -2022 hinsichtlich ihrer Kostenrelevanz überprüft.

Personalkosten

Einen Bestandteil der ansatzfähigen Kosten stellen die Personalkosten dar. Im Gemeindehaus Trollenhagen sind keine operativen Kräfte tätig (z.B. Hausmeister) tätig. Daher können nur die anteiligen Personalkosten des Verwaltungsmitarbeiters/ der Verwaltungsmitarbeiterin des Amtes Neverin und des in der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen für das betroffene Objekt dargestellt werden.

Abschreibungen und Auflösung Sonderposten

Gebäude:

Baujahr:	fiktives BJ 1946	AfA jährlich (linear):	461,91 €
Abschreibungsdauer:	80 Jahre		
Restbuchwert 2019:	3.695,30 €		
Anschaffungs-Herstellungskosten:	9700 € (Ersatzwert)		
Fördermittel:		Sopo jährlich:	
Auflösungsdauer:			

Arbeitsplatzkosten	2018	2019	2020	Indexpreis	2020	2021	2022	Preisanstieg
Personalkosten Büro (EG 8)				296,50 €	296,50 €	296,50 €	296,50 €	0,00%
Personalkosten Büro (EG 7)				283,50 €	283,50 €	283,50 €	283,50 €	0,00%
Sachkosten für zwei Arbeitsplätze anteilig gem. KGSt (Büro)				97,00 €	97,00 €	97,00 €	97,00 €	0,00%
Gemeinkosten für ein Büro- arbeitsplatz EG 8 gem. KGSt (Büro)				59,30 €	61,55 €	63,89 €	66,32 €	3,80%
Gemeinkosten für ein Büro- arbeitsplatz EG 7 gem. KGSt (Büro)				56,70 €	58,85 €	61,09 €	63,41 €	3,80%
Personalkosten Nicht-Büro				24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	0,00%
Sachkosten eines Arbeitsplatzes anteilig gem. KGSt (Nicht-Büro)				120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €	0,00%
Gemeinkosten für einen Arbeits- platz gem. KGSt (Nicht-Büro)				180,00 €	186,84 €	193,94 €	201,31 €	3,80%

Bei den Gemeinkosten handelt es sich um Kosten der Verwaltung, (Verwaltungs- und Fachbereichsoverhead) die benötigt werden, um die Einrichtungen zu betreiben. Eine Berechnung der tatsächlichen Gemeinkosten wäre nur mit Hilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung möglich. Wenn eine Kosten- und Leistungsrechnung nicht vorhanden ist, können die Pauschalwerte gemäß den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herangezogen werden. Für die anzusetzenden Gemeinkosten der Stadt Trebbin wurden daher die Pauschalwerte der KGSt genutzt. Durch die Verwendung dieser Pauschalwerte entsteht keine Kostenüberschreitung. Die Gemeinkosten wurden wie folgt in der Kalkulation angesetzt:

Personalkosten Arbeitsplatz Büro EG 8=		59.300,00 €	/Jahr ⁵				
Sachkosten des Arbeitsplatzes (Sachbearbeiter) =		9.700,00 €	/Jahr für einen Büroarbeitsplatz ¹				
Gemeinkosten für den Büroarbeitsplatz =		11.860,00 €	/ Jahr (20 % von den Personalkosten auf den Büroarbeitsplatz ²)				
Berücksichtigung mit jeweils =		0,5	% der Gesamtkosten				
Personalkosten Arbeitsplatz (Nicht-Büro) GfB=		1.200,00 €	/Jahr für Ehrenamtlich Tätige				
Sachkosten des Arbeitsplatzes (GfB) =		120,00 €	/ Jahr (10% der Bruttopersonalkosten ³ der ehrenamtlich Tätigen				
Gemeinkosten für den Nicht-Büroarbeitsplatz =		180,00 €	(15 % von den Personalkosten der ehrenamtlich Tätigen				
Berücksichtigung mit jeweils =		100%	% der Gesamtkosten				

B. Umrechnung von Zeitanteilen in VZÄ bei einem Aufwand, der nur nach größeren Intervallen eingeschätzt werden kann:									
	jährlich								
Zeitaufwand	560,0 Stunden								
entspricht VZÄ	0,34772								
Die Berechnung erfolgt nach den Empfehlungen der KGSt® zur Normalarbeitszeit									

Erträge/ Zuschüsse							
Bezeichnung	2018	2019	2020	Indexpreis	2021	2022	Preisanstieg
Zuweisungen/ Zuschüsse für lfd. Zwecke von Dritten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00%
Mieten/ Pachten aus der Vermietung	315,00 €	360,00 €	90,00 €	255,00 €	270,00 €	495,00 €	0,00%

Kalkulatorische Abschreibungen

Um die Benutzungsgebühren zu ermitteln, müssen unter anderem auch die kalkulatorischen Abschreibungen für den Kalkulationszeitraum angesetzt werden. Um die maximal umlagefähigen Gebühren berechnen zu können, wurde von der Verwaltung entschieden, dass erhaltene Zuschüsse den kalkulatorischen Abschreibungen nicht kostenmindernd entgegengesetzt werden sollen.

Kalkulatorische Zinsen 4,00%

Zu den kalkulatorischen Kosten gehört eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals. Bei den kalkulatorischen Zinskosten können Zuschüsse Dritter, gemäß KAG, kostenmindernd berücksichtigt werden. Von der Verwaltung wurde entschieden, dass erhaltene Zuschüsse nicht kostenmindernd betrachtet werden sollen. Um die kalkulatorischen Zinsen zu berechnen, wurde von der Verwaltung ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,50 % festgelegt.

Inflationsrate

3,8 %

Kalkulationsstruktur/ BAB erstellen

Nachdem festgelegt wurde welche Kosten und Erträge für den Kalkulationszeitraum ansatzfähig sind, wurden in einem weiteren Schritt Kostenstellen definiert. Kostenstellen werden benötigt, um die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten über Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die

Leistungsbereiche der Kalkulationsobjekte zu verteilen. Folgende Kostenstellen festgelegt:

- Feierräume
- nicht ansatzfähig

Verteilungsschlüssel

Um die erfassten Kosten zu verteilen, wurden sogenannte Verteilungsschlüssel anhand vorliegender Größen benötigt. Diese Verteilungsschlüssel müssen im Vorfeld definiert werden. Bei den dargestellten Verteilungsschlüsseln werden Einzelkosten, die nur von einer einzigen Kostenstelle verursacht wurden, dieser direkt zugeordnet. Gemeinkosten, die auf mehreren Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel verteilt. Die Aufteilung sollte nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein.

Ermittlung der Leistungseinheiten der Kostenstellen						
Schlüssel	Kürzel	Einheit	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Summe
Gemeindehaus	FH	m ²	184,1	78,9	0	263
Gemeinfläche	GMF	m ²	0	0	0	0
nicht ansatzfähig	n.a.	%	0	30	0	30
Fläche Gesamt	Fges	m ²	184,1	78,9		263
Fläche Gesamt ohne Gemeinfläche	FoG	m ²	184,1	78,9	0	263

Die Verteilungsschlüssel dienen der Verteilung der erfassten Kosten auf die Kostenstellen (Kostenartenrechnung). Damit dies verursachungsgerecht geschieht, wurden unterschiedliche Verteilungsschlüssel gewählt. In Summe dürfen nicht mehr als 100 % der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen verteilt werden, da es sonst zu einer Kostenüberschreitung kommen würde.

Ermittlung des prozentualen Verteilungsschlüssels						
Schlüssel	Kürzel	Einheit	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Summe
Gemeindehaus	FH	%	70%	30%	0%	100%
Gemeinfläche	GMF	%	0%	0%	100%	100%
nicht ansatzfähig	n.a.	%	0%	30%	0%	30%
Fläche Gesamt	Fges	%	70,00%	30,00%	0,00%	100%
Fläche Gesamt ohne Gemeinfläche	FoG	%	70,00%	30,00%	0,00%	100%

In den Kostenstellen „Feierräume“ und „nicht ansatzfähig“ werden Einzelkosten direkt zugeordnet.

Bezeichnung	ansatz- fähig	Verteilungs- schlüssel	2022	Feerräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Klassifizierung der Kosten	Bemerkungen
Personalkosten								
Personalkosten Büro (EG 8)	100%	Fges	296,50 €	207,55 €	88,95 €	- €	Kfix	
Personalkosten Büro (EG 7)	100%	Fges	283,50 €	198,45 €	85,05 €	- €		
Personalkosten Nicht-Büro (EG 2)	100%	Fges	24,00 €	16,80 €	7,20 €	- €		
Gemeinkosten								
Sachkosten von zwei Arbeitsplätzen anteilig gem. KGSt (Büro)	100%	Fges	97,00 €	67,90 €	29,10 €	- €	Kfix	
Gemeinkosten für einen Büro- arbeitsplatz gem. KGSt (Büro)	100%	Fges	66,32 €	46,42 €	19,90 €	- €		
Gemeinkosten für einen Büro- arbeitsplatz gem. KGSt (Büro)	100%	Fges	63,41 €	44,39 €	19,02 €	- €		
Sachkosten eines Arbeitsplatzes anteilig gem. KGSt (Nicht-Büro)	100%	Fges	120,00 €	84,00 €	36,00 €	- €		
Gemeinkosten für einen Büro- arbeitsplatz gem. KGSt (Nicht- Büro)	100%	Fges	201,31 €	140,92 €	60,39 €	- €		
Sachkosten								
Unterhaltung Grundstück u. bauliche Anlage	100%	Fges	655,27 €	458,69 €	196,58 €	- €	Kv	
Unterhaltung von Geräten	100%	Fges	44,80 €	31,36 €	13,44 €	- €	Kv	
Leasing	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		
periodenfremder Aufwand an fremde Bereiche	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		
Stromkosten	100%	ohne	758,28 €	530,80 €	227,48 €	- €	Kv	
Heizkosten	100%	Fges	4.641,39 €	3.248,97 €	1.392,42 €	- €	Kv	
Wasserkosten	100%	Fges	205,34 €	143,74 €	61,60 €	- €	Kv	
Reinigungskosten	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		

Fernmeldegeb. + GEZ	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	Kv
Entsorgungsgebühren	100%	Fges	156,07 €	109,25 €	46,82 €	- €	
Versicherungen	100%	ohne	- €	- €	- €	- €	Kfix
Geschäftsaufwendungen	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	
Porto	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	
Sonstige Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	
Abschreibungen & Sopo							
Abschreibung Gebäude	100%	ohne	461,91 €	461,91 €	- €	- €	Kfix
Abschreibung Gehweg	100%	ohne	- €	- €	- €	- €	
Sopo Gebäude	100%	ohne	- €	- €	- €	- €	
Sopo Fußweg	100%	ohne	- €	- €	- €	- €	
kalkulatorische Zinsen							
kalk. Zinsen Gebäude	100%	ohne	18,48 €	18,48 €	- €	- €	Kfix
kalk. Zinsen Gehweg	100%	ohne	- €	- €	- €	- €	
			Summe	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	
Kosten je Kostenstelle			8.093,58 €	5.809,62 €	2.283,96 €	- €	
Flächenschlüssel ohne Gemeinfläche			100%	70,00%	30,00%	0,00%	
Umlage Gemeinfläche			- €	- €	- €		
Kosten je Kostenstelle, inkl. anteilige Gemeinfläche			8.093,58 €	5.809,62 €	2.283,96 €		

Die ansatzfähigen Gesamtkosten wurden aus der Finanzbuchhaltung übergeleitet. Dabei wurde bei der Verteilung der Kostenpositionen berücksichtigt, dass nicht alle Erträge und Aufwendungen für die Berechnung der Benutzungsgebühren ansatzfähig sind. In einem weiteren Schritt wurden diese Kosten entsprechend der gewählten Verteilungsschlüssel auf die Kostenstellen verteilt. Zudem wurden die einzelnen Kontenpositionen in fixe und variable Kosten klassifiziert, damit eine alternative Mindestgebühr berechnet werden könnte. Bei den variablen Kosten handelt es sich um verbrauchsabhängige Kosten, die durch die Benutzung der Einrichtung entstehen. Einige Kosten sind nicht eindeutig den fixen oder variablen Kosten zuzuordnen. Daher würden diese Konten entsprechend ihres überwiegenden Bestandteils den fixen oder variablen Kosten zugeordnet.

Nutzungszeiten und Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühr

Zur Berechnung der Nutzungsgebühr wird eine Leistungseinheit benötigt, auf die die Gesamtkosten aufzuteilen sind. Die für die Kalkulation gewählte Leistungseinheit sind die durchschnittlichen Nutzungstage des in der Kalkulation betrachteten Objekts.

7 Tage

Die kostendeckende Gebühr wurde mittels des Divisionskalkulationsverfahrens berechnet. Hierfür wurde der Mittelwert der umlagefähigen Gesamtkosten je Kostenstelle durch Nutzungstage je Kostenstelle dividiert.

kostendeckende Nutzungsgebühr je Tag 829,95 €

Berechnung einer Gebührenalternative

Da die errechnete kostendeckende Gebühr mitunter erheblich höher gegenüber der bestehenden Gebühr ausfallen kann, wurde eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Mindestgebühr als Alternative zur kostendeckenden Nutzungsgebühr berechnet. Sie liefert den Gemeindevertretern eine Entscheidungsalternative über die anzusetzende Gebührenhöhe. Jedoch sollte es das Ziel sein, mittelfristig eine kostendeckende Gebühr in die Satzung aufzunehmen.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenuntergrenze je Nutzungstag errechnet sich mittels Division der variablen Kosten durch die durchschnittlichen Jahresnutzungstage. Die variablen Kosten je Nutzungstag bilden die Mindestgebühr ab, die eingenommen werden sollte, damit das Defizit je Nutzungstag nicht größer wird. Das bedeutet, wenn eine niedrigere Gebühr als diese Mindestgebühr gewählt wird, werden nicht einmal die verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Heizung, etc.) gedeckt. Somit würde bei einer steigenden Leistungsmenge (Nutzungstage) das Defizit der Einrichtungen erhöht werden. Weiterhin bleiben bei dieser Berechnungsalternative die fixen Kosten ungedeckt. Die Mindestgebühr ist als betriebswirtschaftliche Gebührenuntergrenze zu interpretieren.

Mindestnutzungsgebühr je Tag 678,61 €

Bezeichnung	ansatz- fähig	Verteilungssc hlüssel	2022	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	Klassifizierung der Kosten	Bemerkungen
Personalkosten								
Gemeinkosten								
Sachkosten								
Unterhaltung Grundstück u. bauliche Anlage	100%	Fges	655,27 €	458,69 €	196,58 €	- €	Kv	
Unterhaltung von Geräten	100%	Fges	44,80 €	31,36 €	13,44 €	- €		
Leasing	100%	Fges	- €	- €	- €	- €		

periodenfremder Aufwand an fremde Bereiche	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	
Stromkosten	100%	ohne	758,28 €	758,28 €	- €	- €	Kv
Heizkosten	100%	Fges	4.641,39 €	3.248,97 €	1.392,42 €	- €	
Wasserkosten	100%	Fges	205,34 €	143,74 €	61,60 €	- €	
Reinigungskosten	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	
Fernmeldegebühren	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	Kv
Entsorgungsgebühren	100%	Fges	156,07 €	109,25 €	32,77 €	- €	
Versicherungen	100%	ohne	- €	- €	- €	- €	Kfix
Geschäftsaufwendungen	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	
Porto	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	
Sonstige Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen	100%	Fges	- €	- €	- €	- €	
Abschreibungen & Sopo			461,91 €				
kalkulatorische Zinsen							
			Summe	Feierräume	nicht ansatzfähig	Gemeinfläche	
Kosten je Kostenstelle			6.923,06 €	4.750,29 €	1.696,81 €	- €	
Flächenschlüssel ohne Gemeinfläche			100%	0,00%	0,00%	0,00%	
Umlage Gemeinfläche			- €	- €	- €		
Kosten je Kostenstelle, inkl. anteilige Gemeinfläche			6.447,10 €	4.750,29 €	1.696,81 €		



Gebäude: ca. 263 m²



Zuwegung: ca. 102 m²